C a r m e l a J ö r ß

Steuerberater

Carmela Jörß StB • Krummstücken 7 • 22043 Hamburg

Carmela Jörß
Steuerberater
Krummstücken 7
22043 Hamburg
Telefon (040) 67 10 23 - 0
Fax (040) 67 10 23 - 20
info@steuerberater-joerss.de
www.steuerberater-joerss.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 09/19

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Statistik: Nur 27 % der Rentner mussten Einkommensteuer zahlen

2. ... für Unternehmer 2

G-20-Treffen: Kommt die globale Mindestbesteuerung von Unternehmen?

Thesaurierungsbegünstigung: Keine Nachsteuer bei unentgeltlicher Anteilsübertragung auf Stiftung

Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Kreditgewährung als eigenständige Leistung

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 2

Organschaft: Abführung des ganzen Gewinns bei atypisch stiller Gesellschaft

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Doppelte Haushaltsführung: Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sind voll abziehbar

Transferkurzarbeitergeld: Keine Steuersatzermäßigung für Aufstockungsbeträge

Gleitzone: Midijobber dürfen seit 01.07.2019 mehr verdienen

5. ... für Hausbesitzer 3

Wohnraumoffensive: Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen

Reform: Bundesregierung bringt Änderungen bei der Grundsteuer auf den Weg

Wichtige Steuertermine September 2019

10.09. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Statistik

Nur 27 % der Rentner mussten Einkommensteuer zahlen

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat errechnet, dass von 21,2 Mio. Personen, die 2015 in Deutschland eine gesetzliche, private oder betriebliche Rente bezogen haben, nur 5,8 Mio. Personen (27 %) Einkommensteuer auf ihre **Renteneinkünfte** zahlen mussten. Im selben Jahr lag das Gesamtvolumen der Rentenleistungen bei 278 Mrd. €, wovon nur 43,4 Mrd. € (16 %) tatsächlich besteuert wurden.

Die ausgewerteten Daten stammen aus der Statistik der **Rentenbezugsmitteilungen**, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 verfügbar ist. Daneben wurde die Lohn- und Einkommensteuerstatistik herangezogen, deren Ergebnisse aufgrund der langen Steuerveranlagungsfristen erst rund dreieinhalb Jahre nach Ende eines Veranlagungsjahres verfügbar sind.

Hinweis: In Zukunft werden immer mehr Rentenempfänger einem Steuerzugriff unterliegen, weil zum einen Rentenerhöhungen zu 100 % steuerpflichtig sind und zum anderen Neurentner von vornherein einen immer größeren Teil ihrer Rente versteuern müssen.

Entscheidend ist das Jahr des Rentenbeginns: Bei Renteneintritt vor 2005 galt noch ein steuerfreier Rentenanteil von 50 %. Der auf dieser Basis ermittelte steuerfreie Betrag der Jahresbruttorente konnte in den Folgejahren unverändert steuerfrei belassen werden. Dagegen können Steuerzahler mit Renteneintritt im Jahr 2018 nur noch einen steuerfreien Anteil von 24 % beanspruchen. Wer 2040 in Rente geht, muss seine Rente dann zu 100 % versteuern (volle nachgelagerte Besteuerung).

2. ... für Unternehmer

G-20-Treffen

Kommt die globale Mindestbesteuerung von Unternehmen?

Im Rahmen ihres G-20-Treffens im Juni 2019 haben die Finanzminister der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer vereinbart, im nächsten Jahr Regelungen zu einer globalen Mindestbesteuerung von Unternehmen zu beschließen. Sie folgen damit einer französisch-deutschen Initiative.

Die Regelungen sollen verhindern, dass grenzüberschreitend tätige Konzerne ihren Steuerzahlungen durch komplexe internationale Firmengeflechte entgehen. Nach dem französisch-deutschen Vorschlag sollen sich alle Staaten auf einen weltweit geltenden **Mindestsatz** der Besteuerung einigen. Staaten können diesen Steuersatz zwar unterschreiten, andere Staaten können aber hierauf reagieren, indem sie Gewinne eines Unternehmens, die in ihrem Land erwirtschaftet, aber ins Ausland transferiert werden, mit der Differenz zum vereinbarten Mindeststeuersatz besteuern.

Beispiel: Ein deutscher Konzern hat eine Tochtergesellschaft in einem Karibikstaat, in dem Gewinne sechs Prozentpunkte unter dem Mindeststeuersatz besteuert werden. Der deutsche Fiskus kann den dorthin verschobenen Gewinn aufgrund der Mindestbesteuerung mit den fehlenden sechs Prozentpunkten nachversteuern.

Hinweis: Die G-20-Gruppe hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragt, für 2020 einen konkreten Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

Thesaurierungsbegünstigung

Keine Nachsteuer bei unentgeltlicher Anteilsübertragung auf Stiftung

Personenunternehmen können die Thesaurierungsbegünstigung wählen, so dass nichtentnommene Gewinne nach einem **besonderen Einkommensteuertarif** versteuert werden. Diese Gewinne werden zunächst mit einem Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert. Bei einer späteren Entnahme erfolgt dann eine Besteuerung mit weiteren 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Hinweis: Durch diese Besteuerung „in zwei Schritten“ ergibt sich zwar insgesamt eine höhere Belastung als bei einer sofortigen Versteuerung mit dem regulären Spitzensteuersatz von 45 %, allerdings lässt sich so auch ein unverzinslicher Steueraufschub (Zinsvorteil) erlangen.

Eine Nachversteuerung des zunächst begünstigt besteuerten Gewinns muss unter anderem erfolgen, wenn ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht wird. Laut Bundesfinanzhof ist hingegen keine Nachversteuerung vorzunehmen, wenn ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf eine Stiftung übertragen wird. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut werde nur die Einbringung in **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** erfasst. Stiftungen oder andere Rechtsgebilde müssten nicht im Wege einer erweiternden Gesetzesauslegung einbezogen werden.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Kreditgewährung als eigenständige Leistung

Ein Unternehmer, der eine Bauleistung für ein Studentenwerk erbringt, die mit einer 20-jährigen **Finanzierung des Bauvorhabens** durch ihn verbunden ist, leistet neben einer umsatzsteuerpflichtigen Werklieferung eine eigenständige umsatzsteuerfreie Kreditgewährung. So hatten der Europäische Gerichtshof (EuGH) und nachfolgend der Bundesfinanzhof im Jahr 2013 entschieden. Nach Ansicht des EuGH ist eine Werklieferung bei gleichzeitiger Finanzierung kein einheitlicher Umsatz, da sie nicht als derart eng miteinander verbunden anzusehen seien. Die Finanzierung erfülle im Wesentlichen einen eigenen Zweck.

Hinweis: Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung nun in allen offenen Fällen um. Im Einzelfall ist immer zu prüfen, ob die Leistungen umsatzsteuerlich getrennt oder als eine einheitliche Leistung zu beurteilen sind. Eine gesonderte Rechnungsstellung und die eigenständige Bildung eines Leistungspreises sprechen für eigenständige Leistungen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft

Abführung des ganzen Gewinns bei atypisch stiller Gesellschaft

Bei der ertragsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit dem Organträger (Muttergesellschaft) einen **Ergebnisabführungsvertrag** schließen. Die Organgesellschaft muss sich in diesem Vertrag verpflichten, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Problematisch sind daher immer Fälle, in denen sich jemand an der Organgesellschaft beteiligt (z.B. Minderheitsgesellschafter) und daher einen Teil des Gewinns erhält.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entschiedenen Fall war eine AG alleinige Gesellschafterin einer GmbH. Die AG beteiligte sich neben ihrer Gesellschafterstellung atypisch still an der GmbH und erhielt laut Vertrag über diese Konstellation **10 % des Gewinns der GmbH**.

Das Finanzamt meinte, die GmbH habe nicht ihren **„ganzen" Gewinn an die AG abgeführt**, wohingegen die Klägerin der Auffassung war, dass letztendlich der gesamte Gewinn bei der Organträgerin angekommen sei. Das FG hingegen pflichtete dem Finanzamt bei. Allerdings war diese Frage derart strittig, dass die Richter die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zuließen. Davon hat die Klägerin Gebrauch gemacht.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob der BFH die Entscheidung des FG bestätigen wird. In vergleichbaren Fällen legen wir gerne Einspruch für Sie ein.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sind voll abziehbar

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Kosten für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, **höchstens 1.000 € im Monat**.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitnehmer eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet. Er machte die Miete, die Nebenkosten und die Anschaffungskosten für die Einrichtung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von 1.000 € je Monat an. Dem hat der BFH widersprochen.

Nur die Kosten der Unterkunft seien laut Gesetz auf den Höchstabzugsbetrag von 1.000 € monatlich gedeckelt. Nicht von der Abzugsbeschränkung umfasst seien Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände sei nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Solche Aufwendungen seien daher - soweit sie notwendig seien - **ohne Begrenzung der Höhe nach** abzugsfähig bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzbar.

Hinweis: Diese Grundsätze sind entsprechend auf doppelte Haushaltsführungen im Ausland anwendbar, bei denen die Unterkunftskosten für eine Wohnung bis 60 qm zum ortsüblichen Mietzins als notwendig anerkannt werden.

Transferkurzarbeitergeld

Keine Steuersatzermäßigung für Aufstockungsbeträge

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Arbeitnehmer wegen der Stilllegung eines Werks zu einer Transfergesellschaft gewechselt war. Sein bisheriger Arbeitgeber zahlte ihm für die einvernehmliche Aufhebung des langjährigen Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung. Gleichzeitig schloss der Arbeitnehmer mit der Transfergesellschaft ein befristetes Arbeitsverhältnis mit weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Die Transfergesellschaft zahlte dem Arbeitnehmer einen **Zuschuss** zum steuerfreien Transferkurzarbeitergeld.

Der BFH hat diesen Zuschuss als **laufenden**, der normalen Tarifbelastung unterliegenden **Arbeitslohn** beurteilt. Das Gericht lehnte eine tarifermäßigte Besteuerung nach der „Fünftelregelung" ausdrücklich ab, weil es sich nicht um eine Entschädigung für den Verlust des früheren Arbeitsplatzes gehandelt habe.

Gleitzone

Midijobber dürfen seit 01.07.2019 mehr verdienen

Um die Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnsektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen von Midijobs beschäftigt werden. Das Arbeitsentgelt durfte bei diesen Beschäftigungsverhältnissen bisher zwischen 450,01 € und 850 € pro Monat betragen, damit der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zahlen musste. Dieser sogenannte „Übergangsbereich" (bisher Gleitzone genannt) wurde zum 01.07.2019 ausgeweitet. Midijobber dürfen jetzt **bis zu 1.300 €** pro Monat verdienen. Damit sind ihre Rentenansprüche nun so ausgestaltet, als hätten die Midijobber den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt.

5. ... für Hausbesitzer

Wohnraumoffensive

Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 29.11.2018 verabschiedet.

Gefördert wird die **Anschaffung oder Herstellung** neuer Wohnungen, die in einem EU-Mit-

gliedstaat liegen. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren können **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 %** neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.

Die Sonderabschreibungen können in Anspruch genommen werden, wenn

- durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden,
- die Anschaffungs-/Herstellungskosten 3.000 € je qm Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

Hinweis: Begünstigt sind neben dem Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern auch der Umbau bestehender Gebäude, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen bestehender Gebäude oder Anbauten daran oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht.

Die Sonderabschreibungen werden **rückgängig** gemacht, wenn

- die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
- die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
- es aufgrund von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einer Überschreitung der Baukostenobergrenze von 3.000 € je qm Wohnfläche kommt.

Die Sonderabschreibungen können letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden, bei Land- und Forstwirten letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2027 enden. Das gilt auch, wenn der besondere Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Melden Sie sich bitte zunächst bei uns, wenn Sie Investitionen in den Mietwohnungsneubau planen. Wir beraten Sie gerne zu der neuen Förderung.

Reform

Bundesregierung bringt Änderungen bei der Grundsteuer auf den Weg

Erneut muss ein Steuergesetz wegen eines Verstoßes gegen das **Grundgesetz** geändert werden. Dieses Mal ist die Grundsteuer betroffen. Am 21.06.2019 hat das Bundeskabinett drei Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Das Gesetzespaket wurde am 27.06.2019 an den federführenden Finanzausschuss zur weiteren Beratung übergeben.

In den Gesetzentwürfen verspricht die Bundesregierung, dass die Grundsteuereinnahmen gleich bleiben sollen. Die Höhe der jeweiligen Grundsteuer lasse sich aber noch nicht konkret mitteilen, weil für die Berechnung noch wichtige Ausgangsgrößen fehlten. Für die Ermittlung der Grundsteuer soll es eine **Grundsteuererklärung** geben. Abgefragt werden sollen die Grundstücksfläche, der Bodenrichtwert, die Immobilienart, das Alter des Gebäudes und die Mietniveaustufe. Die neuberechnete Grundsteuer soll **ab dem 01.01.2025** zu zahlen sein.

Die Gemeinden sollen künftig für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz bei der Grundsteuer ansetzen dürfen, wenn keine Bebauung erfolgt (**„Grundsteuer C“**). Damit sollen Anreize für die Schaffung von Wohnraum geboten werden.

Bei **Geschäftsgrundstücken** soll weiterhin das vereinfachte Sachwertverfahren angewandt werden, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt. Bei der Bewertung eines Betriebs der **Land- und Forstwirtschaft** (Grundsteuer A) soll es beim Ertragswertverfahren bleiben, das jedoch vereinfacht und typisiert wird.

Die Bundesländer sollen künftig ein eigenes Grundsteuermodell einführen können (**Öffnungsklausel)**. Einzelne Bundesländer haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Hinweis: Man darf gespannt sein, was nach Abschluss der Beratungen im Bundestag und Bundesrat bei der Neuregelung der Grundsteuer herauskommt. Falls Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!